



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(26. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2015)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

## Wartezeit nach dem Laden

Eingereicht durch CEFIC (European Chemical Industry Council)

### I. Einleitung

In den verschiedenen Regularien und Publikationen zur Handhabung gefährlicher Güter, gibt es unterschiedliche Angaben zu den Wartezeiten vor dem Öffnen von Einrichtungen an den Ladetanks.

#### 1. ADN

7.2.4.22.3 Die Probeentnahme ist nur über die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 13 angegebene oder eine höherwertige Probeentnahmeeinrichtung gestattet.

**Das Öffnen** der Probeentnahmeöffnungen und Peilöffnungen **ist bei Ladetanks**, die mit Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 19 eine Bezeichnung **mit einem oder zwei blauen Kegeln** oder einem oder zwei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, **nur gestattet**, nachdem das Laden seit mindestens **10 Minuten** unterbrochen ist.

#### 2. ISGINTT

3.2.1 (Absetzen eines Feststoffs oder einer nicht mischbaren Flüssigkeit durch eine Flüssigkeit (z. B. Wasser, Rost oder andere Partikel in dem Produkt). Dieser Prozess kann bis zu 30 Minuten nach Beendigung der Tankbeladung dauern.

11.8.2.3 Es ist umsichtig, davon auszugehen, dass die Oberfläche einer nichtleitenden Flüssigkeit (statischer Akkumulator) direkt nach Beladen aufgeladen sein und unter Hochspannung stehen kann. Metallische Eintauch-, Ullage- und Probenahmegeräte sollten zur Vermeidung von Funken elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Es bleibt jedoch die Möglichkeit einer Bürstentladung zwischen dem Gerät und der aufgeladenen Flüssigkeitsoberfläche, wenn sich die beiden nähern. Da derartige Entladungen zündfähig sein können, sollten keine metallischen Eintauch-, Ullage- oder Probenahmegeräte verwendet werden, wenn ein statischer Akkumulator geladen wird, da ein brennbares Gasgemisch vorhanden sein kann.

**Bevor mit diesen Aktivitäten begonnen wird, sollte eine Wartezeit von 30 Minuten** (Beruhigungszeit) nach Beendigung des Beladevorgangs der einzelnen Tanks eingehalten werden. Dadurch können sich die Gasblasen beruhigen, das Wasser oder die Schwebstoffe in der Flüssigkeit absetzen und die elektrischen Spannungen abgeführt werden.

## **II. Erläuterung**

Im ADN wird für alle Stoffe die ein oder zwei Kegel führen müssen, 10 min. Wartezeit vor dem Öffnen der Probeentnahmeöffnung vorgeschrieben, unabhängig von der Gefährlichkeit der Produkte. Da aber nicht immer mit einer statischen Aufladung zu rechnen ist z.B. bei Stoffen der Klasse 6.1, könnte der Grund hierfür die Aerosolbildung und somit die gesundheitliche Gefahr der Mitarbeiter an Bord durch Einatmen dieser Aerosole sein.

Das ISGINNT hat zwei Ansatzpunkte. Einmal das Absetzen der Flüssigkeit; hierbei würden eventuell auch die Aerosole wieder von der Flüssigkeit aufgenommen. Der zweite Ansatzpunkt ist die elektrostatische Aufladung. Allerdings beträgt die Wartezeit hier 30 Minuten. Die elektrostatische Aufladung hängt von der Tankgröße und auch der Strömungsgeschwindigkeit ab. Dieser Wert wird auch in der Seeschifffahrt verwendet.

## **III. Fragestellung**

Wir möchten den Sicherheitsausschuss bitten folgende Fragen zu klären.

1. Zu welchem Zweck wurde die Wartezeit im ADN eingeführt? Vermeidung von elektrostatischer Aufladung oder zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter an Bord?
2. Grundlage für die Festlegung, dies für alle Güter zu fordern, die einen oder zwei blaue Kegel führen müssen?
3. Sind die im ADN geforderten 10 Minuten ausreichend? Oder sollte die Frist auf 30 Minuten erhöht werden, analog ISGINTT?

\*\*\*